



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **ZIVILE HAFTUNG**

Europäisches Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge ([SEV Nr. 29](#)), am 20. April 1959 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 22. September 1969.

Ziel des Übereinkommens ist es, eine Versicherungspflicht für Kraftfahrer einzuführen, die den Opfern von Kraftfahrzeugunfällen eine Entschädigung garantiert. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in ihr innerstaatliches Recht ein System der Pflichtversicherung aufzunehmen, das den Bestimmungen im Anhang dieses Übereinkommens (Anhang I) entspricht. Die Vertragsparteien werden die Personen bestimmen, denen es obliegt, das Kraftfahrzeug zu versichern, und werden geeignete, nötigenfalls mit strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Folgen verbundene Maßnahmen treffen, damit die sich aus den beigefügten Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen auch eingehalten werden.

Darüber hinaus stellt das Übereinkommen Grundsätze auf für Ausnahmen von der normalen Versicherungspflicht, für die Entschädigung der Opfer von Kraftfahrzeugunfällen (sowohl hinsichtlich der Haftpflicht als auch der Sozialversicherung), für die internationale Versicherungsbescheinigung, für Zahlungsgarantien, für die Gründung eines Entschädigungsfonds oder gleichwertige Maßnahmen, damit geschädigte Personen Schadenersatz erhalten, sowie für die Möglichkeit, die Forderung in jeder anderen Vertragspartei gleichberechtigt wie die Staatsangehörigen dieses Staats geltend zu machen.

* * *

Übereinkommen über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen ([SEV Nr. 41](#)), am 17. Dezember 1962 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 15. Februar 1967.

Dieses Übereinkommen legt detaillierte Bestimmungen fest, nach denen Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen haftbar sind. Die Haftung des Gastwirts gilt für jeden Schaden, Zerstörung oder Verlust des Eigentums, das ein Gast, der in dem Hotel oder Gasthaus abgestiegen ist und dort ein Zimmer genommen hat, eingebracht hat. Diese Haftung ist auf den Gegenwert von 3000 Goldfranken (Artikel 1 des Anhanges) beschränkt. Die Haftung des Gastwirts kann jedoch nicht beschränkt werden, wenn das Eigentum bei ihm hinterlegt wurde oder wenn er es abgelehnt hat, Eigentum in Verwahrung zu nehmen, wozu er verpflichtet wäre.

Das Übereinkommen sieht vor, daß die Vertragsparteien unter bestimmten Bedingungen die Haftung des Gastwirts einschränken können. Die im Anhang aufgeführten Bestimmungen gelten nicht für Fahrzeuge, in einem Fahrzeug zurückgelassene Sachen oder lebende Tiere.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden ([SEV Nr. 79](#)), am 14. Mai 1973 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Das Übereinkommen enthält verschärfte Haftung auf europäischer Ebene für die Halter von Fahrzeugen im Hinblick auf die Opfer von Verkehrsunfällen. Diese Haftung wird nicht mehr mit dem Begriff der "Störung" verbunden sind, aber die auf dem Prinzip von "risk" aufgrund der Tatsache der Antrieb des Fahrzeugs.

Die primären Ziele der Konvention sind, die Situation der Opfer von Verkehrsunfällen zu verbessern und ein System im Einvernehmen mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftpflicht bei Personenschäden und Tod ([SEV Nr. 91](#)), am 17. Januar 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Das Übereinkommen ist ein wichtiges Element, um einen besseren Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten und gleichzeitig, um die berechtigten Interessen der Erzeuger zu berücksichtigen.

Ziel dieses Übereinkommens ist es, die Entwicklung der Rechtsprechung in der Mehrheit der Mitgliedstaaten, die verlauf Haftung der Hersteller von dem Wunsch der Verbraucher unter Berücksichtigung der neuen Produktionstechniken und Marketing-und Verkaufsmethoden zu schützen, dazu aufgefordert, durch Vorrang, um zu helfen Entschädigung für Personenschäden und Tod in der besondere Regeln über die Haftung der Hersteller auf europäischer Ebene.